

# **Ordnung zur Verfahrensweise im Fall anzeigepflichtiger Tierseuchen und meldepflichtiger Tierkrankheiten an der Veterinärmedizinischen Fakultät**

## **§ 1 Ziele**

- 1) Ziel der Ordnung ist die Definition von Kommunikationswegen, Administration von Abläufen und Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei Verdacht oder Ausbruch von Tierseuchen an der Fakultät.
- 2) Damit soll eine schnelle und konsequente Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Fakultätseinrichtungen sichergestellt werden.
- 3) Die Festlegungen würdigen die rechtlichen Bestimmungen gemäß Tiergesundheitsgesetz, sowie den nachgeordneten Verordnungen über anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Anwendungsbereich der Ordnung**

Die Ordnung gilt in allen Bereichen und Betrieben der Veterinärmedizinischen Fakultät und für die in einer tierhaltenden Einrichtung der Fakultät tätigen Mitglieder der Fakultät

## **§ 3 Tierseuchenbeauftragter**

Der Fakultätsrat benennt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Dauer von drei Jahren eine/n Tierseuchenbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in.

Die/der Tierseuchenbeauftragte handelt im Auftrag der Fakultät auf eigene Veranlassung.

## **§ 4 Aufgaben**

Die/der Tierseuchenbeauftragte ist verantwortlich

- i. für die Erstellung und Pflege eines Tierseuchenplans für die Fakultät
- ii. vorausschauende und nachsorgende Kommunikation mit Einrichtungen der Fakultät und Behörden
- iii. sachgerechte Information der Mitglieder der Fakultät und der Studierenden

Er / sie unterstützt die Mitglieder der Fakultät bei der Koordination der angeordneten Maßnahmen und klärt die mögliche Beteiligung anderer Einrichtungen der VMF im speziellen Fall.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

Dem im Einzelfall tätigen tierärztlichen Personal obliegt umfänglich die fachliche Verantwortlichkeit. Die Leiter/innen der Einrichtungen und deren Stellvertreter/innen verantworten gegenüber der Fakultät und den Behörden die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

## § 6 Besondere Mitteilungspflichten

Der Leiter / die Leiterin der betroffenen Einrichtung ist zur unverzüglichen Information der/des Tierseuchenbeauftragten verpflichtet und zwar über

- a) jeden Verdacht oder Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche
- b) jeden Nachweis einer meldepflichtigen Tierkrankheit am lebenden Tier
- c) in den Fällen a) auch
  - i. die Belegung der Isolierstation/en der Einrichtungen
  - ii. eingeleitete Quarantänemaßnahmen
  - iii. eingeleitete diagnostische Maßnahmen
- i. bestätigte Laborergebnisse
- ii. die im Verdachts- oder Seuchenfall getätigte Kommunikation
  - i. mit den Behörden
  - ii. mit der Fakultätsleitung
  - iii. mit anderen Einrichtungen der Fakultät

Leipzig, 12. März 2015



Prof. Dr. Manfred Coenen  
Der Dekan

*Bestätigung im Fakultätsrat am 4. Februar 2015  
Bestätigung des Protokolls am 11. März 2015*